# Stadt Meschede

# 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.28 "Stadtmitte-Süd"

#### Verfahrensleiste

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Meschede, den 19.05, 2000

gez. Jacob (Siegel)

Der Rat der Stadt Meschede hat am 26.08.99 beschlossen, gemäß § 2 (1) BauGB das Änderungsverfahren einzuleiten.

Meschede, den 08.06.2000

Bürgermeister: gez. Hess

Schriftführer: gez. Guntermann

(Siegel)

Die vorgesehene Aufstellung und Art der Bürgerbeteiligung ist gem. §§ 2 (1) und 3 (1) BauGB am 24.09.99 öffentlich bekanntge-

Meschede, den 08.06.2000

Burgermeister: gez. Hess

( Siegel )

Der Rat der Stadt Meschede hat am 24.02.00 über die in der Anhörung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken beschlossen.

Meschede, den 08,06,00

Bürgermeister: gez. Hess

(Siegel)

Der Rat der Stadt Meschede hat am 24.02,00 die öffentliche Auslegung der Bebauungsplanänderung gern. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Bürgermeister: g+z. Hess

Schriftführer: gez. Guntermann

(Siegel)

Der Entwurf dieses Änderungsplanes mit Begründung hat gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 20.03.00 bis 25.04.00 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 10.0300 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Meschede, den 08.06.00

Bürgermeister: gez. Hess

(Siegel)

Der Rat der Stadt Meschede hat am 25.05.00 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Meschede, den 08.06.00

Bürgermeister: gez. Hess.

(Hess)

#### Ermächtigungsgrundlagen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S.666 / SGV NW 2023) in der z. Zt. gültigen Fassung, des § 2 Abs.1 und § 10 des BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der z. Zt. gültigen Fassung,der BauNVO vom 23.Januar 1990 (BGBI. I S. 132) in der z. Z.t gültigen Fassung und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (GV NW S.218), in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede diesen Anderungsplan am 25.05, 2000 als Satzung

Meschede,den: 08.06.2000 Bürgermeister: ge z. HESS

(Siegel)

Mit dem Tage der Bekanntmachung tritt dieser Änderungsplan am 15.06.00 gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung kann während der Dienststunden im Planungsamt der Stadt Meschede eingesehen werden.

Meschede,den: 16.06.00

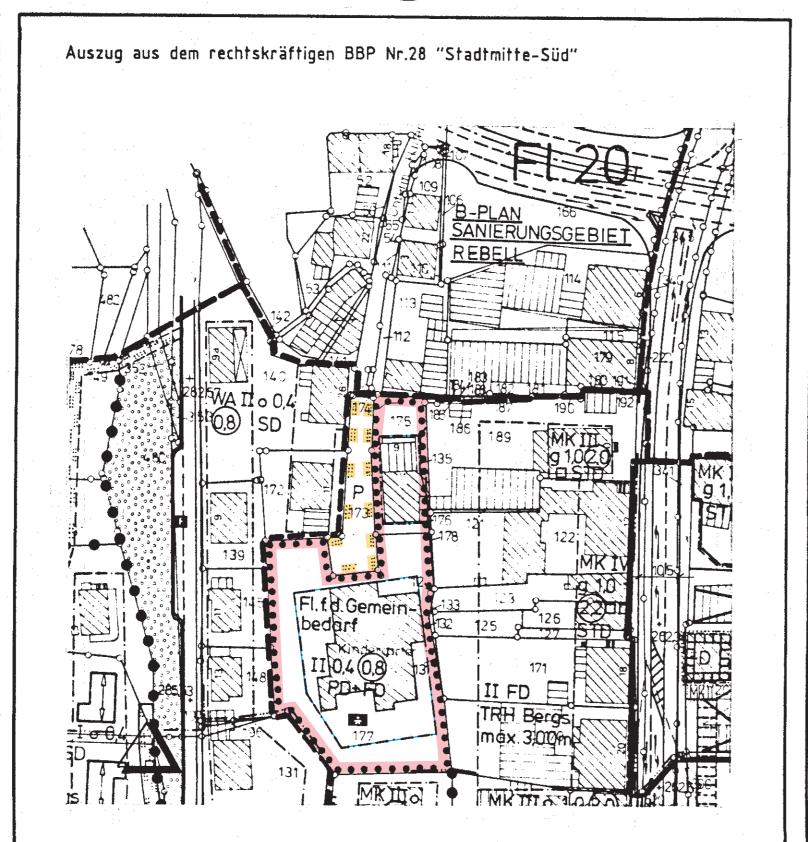
Bürgermeister: gez. Hess

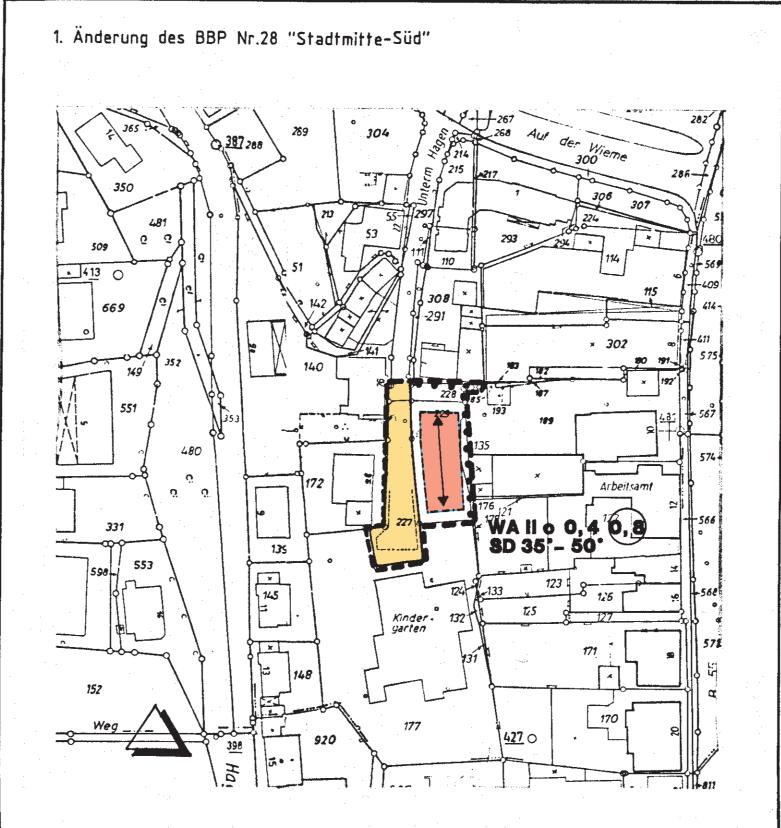
(Siegel)

Bescheinigung:

Die Übereinstimmung der Verfahrensmerkmale mit dem Original wird hiermit beglaubigt. Meschede,den

STADT MESCHEDE Der Bürgermeister Im Auftrage





Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr. 11 BauGB) öffentliche Straßenverkehrsfläche mit Wendemöglichkeit (\$ 9 Abs. 1 Nr. 11 Bau GB)

#### A. Festsetzungen gem. § 9 BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BBauG

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 16-20 BauNVO

- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Grundflächenzahl
- Geschoßflächenzahl

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG sowie §§ 22 und

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO) (Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen

Überbaubare Grundstücksflächen in der Gemeinbedarfsfläche

nicht überbaubare Grundstücksflächen in der Gemeinbedarfsfläche

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

Kindergarten

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

Private Wegeflächen mit Leitungsrecht zugunsten der Stadt Meschede

B. Gestaltungsvorschriften (§ 103 Abs. 1 Nr.1 und 2 BauONW

- Dachgestaltung: FD Flachdach
- Pultdach Dachneigung 10°

Bei Pultdächern ist nur schieferfarbenes Material zulässig.

WA-Gebiet: Zulässig sind Putz- oder Klinkerflächen im weißen Farbton. Verschieferung und naturfarbene Holzverbretterungen

MK-Gebiet und Gemeinbedarf: Die alleinige Verwendung von Sichtbeton, Metallblechen und polierten Natursteinen ist nicht zulässig.

#### 3. Sonstige Darstellungen

vorhandene Wohngebäude

vorhandene Wirtschaftsgebäude

vorhandene Flurstücksgrenze

vorhandene Flurstücksnummer

#### A. Festsetzungen gem. § 9 BauGB

Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs.7 BauGB) und Abgrenzungen (§ 16 Abs.5 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) (1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen

- (2) zulässig sind
- 1. Wohngebäude
- 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
- 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- (3) Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes 2. Anlagen für Verwaltungen (§1 Abs.6 BauNVO)

### Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16-21a BauNVO)

- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§§16 Abs.2 Nr. 3 und 20 BauNVO)
- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) (§§16 Abs. 2 Nr.1 und 19 BauNVO)
  - Geschoßflächenzahl (GFZ) (§§16 Abs.2 Nr.2 und 20 BauNVO)

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO)

offene Bauweise (§ 22 Abs.2 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO) Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen

Überbaubare Grundstücksfläche im WA-Gebiet (§23 Abs.1 BauNVO)

nicht überbaubare Grundstücksfläche im WA-Gebiet (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

# B. Sonstige Darstellungen

Vorhandene Flurstücksgrenze

Vorhandene Flurstücksnummer emptohlene Firstrichtung Nordpfeil

## C. Gestalterische Festsetzungen (§86 Abs. 4 BauONW)

Dachgestaltung:

35°-50° Zulässig sind auch Walm- und Krüppelwalmdächer.

Zulässige Dachneigung: Die Dachneigung bezieht sich auf das Hauptdach. Für untergeordnete Gebäudeteile und Nebenfirste ist eine Dachneigung zwischen 25° und 50° zulässig.

Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren und Dachbegrünung sowie in das Dach hineinragende Glasflächen sind, soweit sie sich gestalterisch harmonisch in die Dachfläche einfügen (Photovoltaik, Sonnenkollektoren. Glasflächen) und die vorgeschriebene Dachneigung eingehalten wird, grundsätzlich zulässig.

Sofern vorgeschriebene Dachneigungen einer Installation von Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren aus Wirtschaftlichkeitsgründen widersprechen, kann hiervon ausnahmsweise abgewichen werden. Zum Zwecke der Dachbegrünung sind ausnahmsweise Dachneigungen von gleich/größer 20° zulässig.

Der Dachüberstand traufenseitig (waagerecht zur Gebäudeaußenwand gemessen) darf max. 0,70 m; am Giebel (Ortgang) max. 0,70 m bzw. ein Sparrenfeld betragen. Größere Dachüberstände sind in den Bereichen von Balkonen, Terrassen und Hauseingängen zulässig.

Nebenfirste oder Zwerchhäuser sind nur bis zu einer Länge bzw. Breite von 50% des Hauptfirstes zulässig und sollen sich deutlich unterordnen.

Dachaufbauten sind nur als Schleppgauben oder als Einzelhäuschen mit mindestens 20° Dachneigung zulässig. Die Länge der Dachaufbauten darf in ihrer Summe 2/3 der traufseitigen Dachlänge nicht überschreiten. Der Abstand der Dachaufbauten vom Ortgang muß mind. 2,00 m und von der Traufe mind. 1,00 m - in der Dachschräge gemessen - betragen.

Die Dacheindeckung ist nur in anthrazitfarbenem Material zulässig.

Fassade/Wandflächengestaltung:

Denkmalbehörden freigegeben wird.

Die Wandflächen der Gebäude sind nur zulässig mit weißem Putz oder unglasierten weißen Klinkerflächen oder mit Holzfachwerk (Holzbalkenwerk dunkelfarben o. schwarz, weißfarbene Gefache) oder mit weißgestrichener waagerechter oder senkrechter Holzverbretterung. Giebel und Teilwandflächen können des weiteren in schieferfarbenem Material (anthrazit) oder naturfarbener Holzverbretterung ausgeführt Die Fassaden von Doppelhäusern sind gestalterisch aufeinander

D. Hinweise:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Meschede als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege -Außenstelle Olpe-(Tel.02761/93750; Fax 02761/ 2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu halten (§§ 15 und 16 Denkmal-

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

schutzgesetz Nordrhein-Westfalen), falls diese nicht vorher von den



Stadt Meschede Der Stadtdirektor Vertretung (Hess) Erster Beigeordneter

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.28 "Stadtmitte-Süd"

Meschede-Stadt

Aufgestellt: Planungsamt der Stadt Meschede, Mai 1999

(Dörtelmann) Sachbearbeiter: Bödefeld Gezeichnet: Wiese 24.02.2000 Geändert: Maßstab: 1:1.000

Geändert:

Geändert: